

**Satzung des Rad-Touristik-Club Rodenkirchen 1980 e.V.
vom 08. November 1980 in der Fassung vom 8. November 2012**

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen: Rad-Touristik-Club Rodenkirchen 1980 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr.: 43 VR 8065 eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist vom 1. November bis zum 31. Oktober.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, den Radsport zu pflegen und den Jugendradsport zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung radsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Durchführung von radsportlichen bzw. radtouristischen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer (BDR) und erkennt dessen jeweils gültige Wettkampfbestimmungen an. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, diese Wettkampfbestimmungen einzuhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder.
Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen.
2. Ehrenmitglieder.
Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder.
Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder.
Die Mitgliedschaft ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch offene Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist abgelehnt, wenn 10 v.H., jedoch mindestens drei der anwesenden Mitglieder, gegen die Aufnahme stimmen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
2. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder den Radsport verdient gemacht haben; sie müssen nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Beiträge.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand für ein Mitglied auf dessen Antrag für längstens 3 Jahre den Mitgliedsbeitrag auf bis zu 1/3 des Jahresbeitrags reduzieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Vereinsjahres an den Vorstand des Vereins
- c) durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung

- a) wegen unehrenhaften Verhaltens
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verein trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand
- c) wegen Schädigung der Belange oder des Ansehens des Vereins, der Störung des Vereinsfriedens.

3. Ausgeschlossenen Mitgliedern werden alle Vereinsauszeichnungen aberkannt.

Ausgeschlossenen Ehrenmitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft aberkannt.

4. Im Falle des Ausscheidens sind Beitragsrückstände einschließlich des Beitrages für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Jedem ausscheidenden Mitglied hat der Verein auf Verlangen in angemessener Frist nach Erfüllung seiner Pflichten einen Abkehrschein auszustellen.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Jugendmitglieder können davon befreit werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Jahresbeitrag ist im Januar zu entrichten. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in zwei gleichen Teilbeträgen im Januar und Juli entrichtet werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die Termine der Mitgliederversammlungen des Vereinsjahres werden auf der Jahreshauptversammlung für das folgende Vereinsjahr bekanntgegeben.

2. Eine Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung im Monat November abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Sie ist weiterhin unverzüglich einzuberufen, wenn dies der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie von außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a) Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr
- b) Bericht des Kassenwartes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes stimmberechtigtes Mitglied, vertreten lassen.

7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Mitglieder zur Wahl des Vorstandes vorzuschlagen. Der Vorgeschlagene ist vor dem Wahlgang zu fragen, ob er im Falle einer Wahl das Amt annimmt.

9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung; dies jedoch nicht, wenn bei einer Wahl der zu Wählende der offenen Abstimmung widerspricht. In weiteren Wahlgängen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

10. Über Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Auf Wunsch ist jedem ordentlichen Mitglied eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

§ 9 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden fünf ordentliche Mitglieder:

der Vorsitzende

der Geschäftsführer

der Kassenwart

der Touristik-Fachwart

der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

2. Stellvertreter des Vorsitzenden sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge gemäß Ziffer 1..

3. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Sitz der Geschäftsstelle ist die Anschrift des Geschäftsführers.

5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit ordentliche Mitglieder zu Beisitzern ernennen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.

6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in Eilfällen drei Tage. Es ist auch dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies unter Angaben von Gründen fordert. Zu den Vorstandssitzungen können die Beisitzer eingeladen werden.

7. Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich. Einen Antrag auf Abwahl können ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens vier ordentliche Mitglieder stellen. Über die

Abwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe des § 8 Ziff. 9. Satz 1. § 8 Ziff. 7 Satz 2 findet keine Anwendung.

3. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder durch Rücktritt, Abwahl oder Erlöschen der Mitgliedschaft vorzeitig aus, bleibt der Restvorstand beschlussfähig. Der Vorsitzende hat das Amt oder die Ämter der Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ordentliche Mitglieder zu besetzen. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorsitzenden einzuberufen. Beim vorzeitigen Ausscheiden des gesamten Vorstandes hat das lebensälteste ordentliche Mitglied, oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das nächstälteste ordentliche Mitglied des Vereins unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes oder der Auflösung des Vereins einzuberufen.

§ 11 Kassenwesen

1. Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er erstellt zum Ende des Vereinsjahres rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins.

2. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind für den Zahlungsverkehr einzeln unterschreibungsberechtigt.

3. Die Kassenführung ist vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben von ihrer Prüfung auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

4. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Als Vertreter ist ein dritter Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand unter genauer Formulierung des Antrages schriftlich bis zum 1. Oktober eingebracht werden.

2. Anträge auf Satzungsänderung müssen in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

3. Satzungsändernde Beschlüsse können nur in der Jahreshauptversammlung gefasst werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 13 Haftung

1. Für Vereinsschulden haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

2. Der Verein und seine Organe haften nicht für Verletzungen, Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 14 Auflösung

1. Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

2. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser in der Jahreshauptversammlung vom 08.11.2012 beschlossenen Satzung tritt die Satzung vom 8.11.1980 mit allen nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.